

Gemeindeverordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Zorneding

Aufgrund des Art 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes — BayStrWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) zuletzt geändert durch § 1 das Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Zorneding folgende Verordnung:

§ 1 Sicherungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger) haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigenen Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.

Soweit die Verpflichteten keine Vereinbarung getroffen haben, obliegt die Sicherungspflicht an geraden Kalendertagen dem Vorderlieger, an ungeraden Kalendertagen dem Hinterlieger. Ist die Erfüllung der Sicherungspflicht in dieser Art einem der Verpflichteten rechtlich oder tatsächlich unmöglich, trifft die Gemeinde auf Antrag eine von allen Verpflichteten einzuhaltende Einzelfallregelung. Grenzen Grundstücke des Zweckvereins Eigenheimsiedlung Zorneding am Daxenberg e.V. und Privatgrundstücke von Vereinsmitgliedern so an eine Verkehrsfläche, dass beide sicherungspflichtig wären, ist vorrangig der private Eigentümer sicherungspflichtig.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(4) Die nach § 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen. Dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Inhalt der Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 3 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Gehbahnen an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Split), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind freizuhalten.

(4) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 3

Räumliche Abgrenzung

(1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

(2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt doppelt so lang wie die Vorgrenzlinie des Hinterliegergrundstücks, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem entsprechenden Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und

soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 4

Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straße im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für dem Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teilen der öffentlichen Straßen (Gehwege) und die selbständigen Gehwege.

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

§ 5 Zu widerhandlungen

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 und 2 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

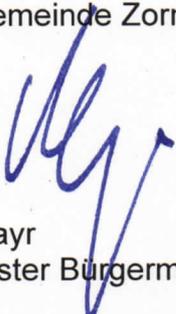
§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung bisher geltender Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit vom 15.12.2014 außer Kraft.

Zorneding, den 30.06.2021

Gemeinde Zorneding


Mayr
Erster Bürgermeister

